



Statuten

VSZHAW

Verein Studierende

Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften

1 Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1**
Name und Sitz
- ¹ Die Studierenden der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) bilden unter dem Namen „VSZHAW - Verein Studierende Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften“, im Folgenden „VSZHAW“, einen Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
 - ² Der VSZHAW hat seinen Sitz in Winterthur.
- Art. 2**
Zweck und Ziel
- ¹ Der VSZHAW ist das offizielle Organ der Studierenden der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften.
 - ² Der Verein fördert die Kontakte zwischen den Studierenden und den Departementen sowie innerhalb der Gesamthochschule und darüber hinaus.
 - ³ Der VSZHAW fördert die kulturelle Vielfalt des studentischen Lebens.
 - ⁴ Der VSZHAW ist für die studentische Mitwirkung an der ZHAW verantwortlich und vertritt die Interessen aller Studierenden der ZHAW.
 - ⁵ Zur Erfüllung des Zweck und Ziels unternimmt der VSZHAW insbesondere Folgendes:
 - a) Er informiert die Studierenden über seine Aktivitäten und andere hochschulrelevanten Themen
 - b) Er kann sich den Studierenden-Dachorganisationen anschliessen
 - c) Er kann gesellige und andere Anlässe von allgemeinem Interesse organisieren
 - d) Er vertritt die Studierenden gegenüber und/oder in Gremien und Kommissionen der ZHAW sowie gegenüber Behörden und weiteren Organisationen
 - ⁶ Der VSZHAW verfolgt keine kommerziellen Zwecke und Ziele.
- Art. 3**
Neutralität
- Der VSZHAW ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 4**
Mitgliedschaft
- ¹ Dem VSZHAW gehören alle an der ZHAW immatrikulierten Studierenden an.
 - ² Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme des Studiums an der ZHAW und endet mit dessen Beendigung.
 - ³ Durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand können Studierende auf ihre Mitgliedschaften verzichten. Bereits einbezahlte Mitgliederbeiträge verbleiben beim Verein.

2 Finanzen

- Art. 5**
Mitgliederbeiträge
- ¹ Der Verein bezieht seine finanziellen Mittel über die Beiträge der Mitglieder sowie über seine übrigen Aktivitäten. Der Mitgliederbeitrag beträgt pro Mitglied und Studiensemester CHF 12.00.
 - ² Der Beitrag wird auf Semesterbeginn fällig und wird in Zusammenarbeit mit der ZHAW eingezogen.
 - ³ Der Studierendenrat kann die Semesterbeiträge erhöhen und senken. Der Beitrag kann auf maximal CHF 20.00 erhöht werden.
- Art. 6**
Reglement Finanzen
- ¹ Der Vorstand erlässt ein Reglement über die Finanzen, das insbesondere auch die Vergütung von Leistungen regelt, die für den VSZHAW erbracht werden.
 - ² Die Bildung und Auflösung von Reserven ist im Finanzreglement festzuhalten.

3 Organisation

- Art. 7** Die Organe des VSZHAW sind:
- Organe des VSZHAW
- a) Der Studierendenrat
 - b) Der Vorstand
 - c) Die Revisionsstelle

3.1 Der Studierendenrat

- Art. 8** Sitzverteilung
- ¹ Jeder Bachelor- und Masterstudiengang der ZHAW hat eine Vertretung, die im Studierendenrat Einsitz nimmt.
 - ² Jeder Bachelor- und jeder Masterstudiengang hat mindestens einen Sitz.
 - ³ Die Anzahl der Sitze pro Studiengang werden anhand der Studierendenzahlen des jeweiligen Studiengangs wie folgt abgestuft:
 - a) 1. Stufe = 1 Sitz
 - b) 2. Stufe = 2 Sitze
 - c) 3. Stufe = 3 Sitze
 - d) 4. Stufe = 4 Sitze
 - ⁴ Die Abstufungen werden jährlich vom Vorstand überprüft, neu festgelegt und öffentlich kommuniziert.
 - ⁵ Der Studierendenrat umfasst mindestens 55 und maximal 60 Sitze.
- Art. 9** Wahlen
- ¹ Die Wahlen für die Studierendenräte können schriftlich oder elektronisch durchgeführt werden.
 - ² Die Studierendenräte werden mit dem relativen Mehr durch die Studierenden des jeweiligen Studiengangs gewählt.
 - ³ Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium durch einen Stichentscheid.
- Art. 10** Wahlperiode
- Die Studierendenräte werden für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- Art. 11** Stimmrecht und Beschlussfassung
- ¹ Jedes Mitglied des Studierendenrats ist zur Teilnahme an den Versammlungen berechtigt und verfügt über je eine Stimme.
 - ² Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht eine Mehrheit der anwesenden Studierendenräte geheime Abstimmungen verlangt.
 - ³ Entscheide werden mit der einfachen Mehrheit aller anwesenden Studierendenräte gefällt.
 - ⁴ Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium durch einen Stichentscheid.
 - ⁵ Statutenänderungen sowie Beschlüsse über Auflösung oder Fusion bedürfen einer 2/3-Mehrheit aller Studierendenräte.

- Art. 12**
Einberufung
- ¹ Der Studierendenrat wird mindestens einmal pro Semester einberufen. Die Traktandenliste wird mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin versandt.
 - ² Eine ausserordentliche Versammlung des Studierendenrats kann, unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte, von folgenden Personen verlangt werden:
 - a) Ein Drittel (33.3%) der Studierendenräte
 - b) Vorstand des VSZHAW
 - c) Fünf Prozent (5%) der an der ZHAW immatrikulierten Studierenden
 - ³ Die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung des Studierendenrats muss innerhalb von 21 Tagen erfolgen.
- Art. 13**
Antragswesen
- ¹ Anträge von Studierendenräten, über welche an der Studierendenratsversammlung Beschluss gefasst werden soll, müssen ordentlich traktandiert werden und mindestens 14 Tage vor dem Versand der Traktanden beim Vorstand eingereicht werden.
 - ² Über nicht ordentlich traktandierete Anträge kann nur bei Anwesenheit sämtlicher Studierendenräte Beschluss gefasst werden.
- Art. 14**
Aufgaben
- Der Studierendenrat ist insbesondere für folgende Geschäfte zuständig:
- a) Wahl und Abberufung des Vorstandes, des Präsidiums und der Revisionsstelle
 - b) Wahl und Abberufung der Vertretung der Studierenden in die Hochschulorgane (§ 21 Abs. 2 FaHG)
 - c) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes sowie Entlastung des Vorstandes
 - d) Genehmigung des Budgets und des Finanzreglements
 - e) Statutenänderungen sowie Beschlüsse über Auflösung oder Fusion
- Art. 15**
Reglement
Studierendenrat
- Der Vorstand erlässt ein Reglement für den Studierendenrat, das insbesondere die Aufgaben sowie die Arbeitsweise innerhalb des Rats regelt.

3.2 Der Vorstand

- Art. 16**
Zusammen-
setzung
- ¹ Der Vorstand setzt sich aus mindestens vier Mitgliedern zusammen.
 - ² Das Vereinspräsidium wird vom Studierendenrat gewählt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
 - ³ Eine Co-Präsidentschaft ist möglich.
 - ⁴ Mitglieder des Vorstandes werden für ein Amtsjahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
 - ⁵ Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Vergütung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Vergütung ausgerichtet werden.

- Art. 17**
Aufgaben
- ¹ Der Vorstand leitet den VSZHAW und vertritt ihn gegen aussen. Er übernimmt sämtliche Aufgaben, die aufgrund von Statuten oder Reglementen nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.
 - ² Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Besorgung sämtlicher laufender Geschäfte des VSZHAW
 - b) Strategische Ausrichtung des VSZHAW
 - c) Wahrung der hochschulpolitischen Interessen der Vereinsmitglieder
 - d) Führung der Vereinskasse
 - e) Vorbereitung der Versammlung des Studierendenrats
 - f) Erstellung der Jahresrechnung und des Jahresbudgets
 - g) Erlass von Geschäftsordnung, Reglementen und Richtlinien
 - h) Vertretung des VSZHAW in Partnerorganisationen und Verbänden
 - ³ Der Vorstand ist berechtigt, Aufgaben wenn nötig intern oder extern zu delegieren.
 - ⁴ Der Vorstand ist nicht berechtigt, Verträge zu unterzeichnen, deren Laufzeit über eine Amtsperiode hinausreichen, ausgenommen, es liegt ein Studierendenratsbeschluss vor.
- Art. 18**
Beschlussfassung
- ¹ Die Beschlussfassung setzt die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern voraus und erfolgt mit dem einfachen Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium durch einen Stichentscheid.
 - ² Über die Beschlüsse wird Protokoll geführt.
 - ³ Die Mitglieder des Vorstandes sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt.

3.3 Die Revisionsstelle

Art. 19
Wahl der Revisionsstelle

Der Studierendenrat wählt die Revisionsstelle. Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 20
Aufgaben

Die Revisionsstelle führt eine eingeschränkte Revision durch.

4 Vereinsauflösung

Art. 21
Auflösung

- ¹ Die Auflösung des VSZHAW kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Versammlung des Studierendenrats beschliessen.
- ² Es ist eine 2/3-Mehrheit aller Mitglieder des Studierendenrats notwendig.

Art. 22
Vereinsvermögen

- ¹ Das Vereinsvermögen ist bei der Auflösung des Vereins an die ZHAW zur Verwaltung zu übertragen.
- ² Erfolgt nicht innerhalb von zwei Jahren nach der Auflösung die Neugründung einer Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung, so kann das Vermögen von der Hochschulleitung zur Unterstützung der Studierenden verwendet werden.

5 Inkrafttreten

Art. 23

Schluss-
bestimmung

Die vorliegenden Statuten ersetzen alle vorherigen und treten mit Annahme durch den Studierendenrat des VSZHAW per 1. Januar 2018 in Kraft.

Datum: **09.10.2017**

Datum: **09.10.2017**

Für den Vorstand:

Für den Studierendenrat:

Leandro Huber
Präsident & Vorsitz

Nora Ramminger
Studierendenratsmitglied

Oliver Scharp
Generalsekretär & Protokollführung

Michael Steger
Studierendenratsmitglied